

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 683/2017 vom 23.06.2017

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung einer Kompostieranlage am Polsumer Weg in Dorsten

Die Firma Dirk Nachbarschulte Agrarservice, Polsumer Weg 81, 46282 Dorsten hat am 22.11.2016 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Kompostieranlage (Nachrotte von Frischkompost) auf den Grundstücken Polsumer Weg 81 in Dorsten (Gemarkung Altendorf-Ulfkotte, Flur 4, Flurstücke 130, 234, 235, 241) vorgelegt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer mechanischen Behandlung von Grün- und Parkabfällen, einer Hauptrotte, Erweiterung der Lager- und Behandlungsflächen sowie die Erhöhung der Durchsatzmengen (22.200 t/a).

Verzichtet wird zukünftig auf den bisherigen Haupteinsatzstoff „Frischkompost“ aus der biologischen Behandlung von Material aus der Biotonne (Material aus der IMK-Anlage Herten). Es wird nunmehr ausschließlich Garten- und Parkabfall eingesetzt.

Die Anlage fällt wie bisher unter die Ziffer 8.5.2 i.V.m. 8.12.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage bedarf einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Gleichzeitig fällt das Vorhaben der geplanten Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von Grün- und Parkabfällen unter die Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG). Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Kreis Recklinghausen, 23. Juni 2017

Der Landrat

I.A.

Gez.

Reckert